

## In dieser Ausgabe

- Unternehmensgesetz-  
buch, Reform des HGB **1**
- Neues für Aufsichtsräte  
und Gesellschaften **2**
- Zentrales Vereins-  
register, bitte warten! **2**
- Mediengesetz, Ende der  
Anonymität im Internet? **3**
- Elektronische  
Rechnungslegung **3**
- Großbetragsrechnung,  
neues Erfordernis **3**
- Katastrophenschäden,  
steuerliche Möglichkeiten **4**
- Forschung, neue  
steuerliche Vorteile **4**

#### IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhänder  
Krongasse 8/15, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at  
Internet: www.pollysteuerfrei.at  
Herstellung:  
GROUP-EDV GmbH  
Krongasse 8/2, 1050 Wien  
E-Mail: info@groupedv.com

## Ihre ganz persönlichen Steuertipps

### UGB - Das neue Unter- nehmensgesetzbuch

#### Eine zukunftsweisende Reform des bisherigen Handelsgesetzbuches - HGB

Am 28.09.2005 hat der Nationalrat die Regierungsvorlage zum Handelsrechts-Änderungsgesetz beschlossen. Damit hat das langjährige Handelsgesetzbuch von 1897 ausgedient und wird in Zukunft Unternehmensgesetzbuch heißen.

#### Neuer Unternehmensbegriff

Grundlage dafür ist ein einheitlicher und umfassender Unternehmerbegriff, der die überholten und komplizierten Kaufmannstatbestände der §§ 1 bis 7 HGB ablöst. Ein Unternehmen ist demnach jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Davon ausgenommen sind nach wie vor freie Berufe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Allerdings besteht eine Wahlmöglichkeit (Opting in) sich mit Eintragung in das Firmenbuch dem neuen Gesetzbuch zu unterstellen.

#### Abschaffung der eingetragenen Erwerbsgesellschaften

Nach in Kraft treten sieht das neue UGB keine eingetragenen Erwerbsgesellschaften mehr vor. Auf Antrag der Gesellschaft können jedoch bisher bestehende offene Erwerbsgesellschaften in offene Gesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften in Kommanditgesellschaften umgeschrieben werden. Ansonsten gelten weiterhin die Bestimmungen des alten Erwerbsgesellschaftengesetzes.

Somit ist das neue UGB nur mehr für Unternehmer kraft Rechtsform und für Einzelunternehmer anwendbar. Zu den Unternehmern kraft Rechtsform zählen offene Gesellschaften, Kommandit

### Editorial

#### Liebe Klientin! Lieber Klient!

Untätigkeit kann man unserem Gesetzgeber derzeit nicht vorwerfen. Schon lange diskutierte Reformen, etwa das Unternehmensrecht, wurden zuletzt beschlossen. Auch immer wieder notwendige kleine steuerliche Anpassungen fanden ihren gesetzlichen Niederschlag.

Und: Kurz vor Redaktionsschluss wurde noch das **Kilometergeld angehoben** (neu: 0,376 € je km ab Veröffentlichung des Gesetzes) sowie das Pendlerpauschale ab 2006 um rund 10% erhöht (genauer folgt).

Solche Nachrichten hört man gerne - meint

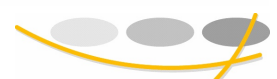
Ihre Mag. Marina Polly

gesellschaften, AGs, GmbHs, Genossenschaften, die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, Versicherungsvereine, die Sparkassen und die Privatstiftungen. Einzelunternehmer (natürliche Personen) ab einer gewissen Größe sind im Firmenbuch verpflichtend einzutragen. Alle anderen Unternehmen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen.

#### Änderung der zwingenden Rechtsformzusätze

Eingetragene Einzelunternehmer haben ihrem Namen die Abkürzung e.U. beizustellen. Die neu zu gründenden offenen

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

## Fälle wie Worldcom, Enron und Parmalat sollen der Vergangenheit angehören

Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde sowohl für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied als auch für die Abschlussprüfung durch das Gesellschaftsrechts-änderungsgesetz 2005 und das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz bewirkt.

Vorrangiges Ziel dieser Gesetze ist nicht nur eine Stärkung des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers als wichtige Kontrollinstanzen in den Kapitalgesellschaften zu erreichen sondern auch die Interessen der Anleger, Gläubiger und Wirtschaft durch einen qualitativen Jahresabschluss wieder hervorzuheben.

Welche Neuerungen sind in Zukunft mit der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied verbunden?

- **Beschränkungen der zulässigen Mandate**
- **Neue Ausschlussgründe**
- **Informationspflicht gegenüber der Hauptversammlung vor der Wahl in den Aufsichtsrat**
- **Abberufungsmöglichkeit durch Gericht**
- **Abschluss von entgeltlichen Verträgen**
- **Ausdehnung der Prüfungs- und Erklärungs-pflicht**

Der Lagebericht hat mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz, das mit 1. Jänner 2005 Gültigkeit besitzt, eine Erweiterung erfahren. Er muss auch die Darstellung des Geschäftsergebnisses enthalten, die Analyse des Geschäftsverlaufes, finanzielle Leistungsfaktoren unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss wie Kennzahlen der Vermögens-, Kapital- und Finanzierungsstruktur sowie eine Geldflussrechnung und eine Beschreibung der Risiken und Ungewissheiten. Für große Kapitalgesellschaften und Konzerne ergibt sich zusätzlich die Pflicht der Angabe von nicht finanziellen Leistungsindikatoren inklusive Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

- **Prüfungsausschuss in börsennotierten Gesellschaften**

Welche Bestimmungen hat der Abschlussprüfer künftig zu beachten?

- **Vollständiges Verbot des Besitzes von Anteilen an der geprüften Gesellschaft**
- **Einführung der internen anstelle der externen Rotation**
- **Erweiterung des Bestätigungsvermerks**

Es wurde der Bestätigungsvermerk den internationalen Gepflogenheiten angepasst und umfasst eine Einleitung mit Angaben über den Abschluss und die Rechnungslegungsgrundsätze, nach denen er aufgestellt wurde, eine Beschreibung über die Art und den Umfang der Prüfung, sowie ein Prüfungsurteil.

- **Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Prüfbericht**
- **Qualitäts-Award für einen hochwertigen Jahresabschluss**

Unternehmer haben die Möglichkeit durch einen qualitativ hochwertigen Jahresabschluss einen Award zu bekommen. Näheres finden Sie unter [www.kwt.or.at](http://www.kwt.or.at),

Den Volltext dieses Beitrags finden Sie unter [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)

(Renate Schneider)

## 📌 Zentrales Vereinsregister - bitte warten!

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde die Einrichtung einer Zentralen Datenbank der Vereine vorgesehen. Bis jetzt muss man sich aber noch an die örtlich zuständige Vereinsbehörde wenden, um etwa einen Auszug zu erhalten.

Die Website des zuständigen Ministeriums meint dazu aktuell: „Wenn einmal das Zentrale Vereinsregister (ZVR) seinen Betrieb aufgenommen hat, können Auskünfte bzw. Auszüge aus dem ZVR bei jeder Vereinsbehörde erster Instanz eingeholt werden, unabhängig vom Sitz des betreffenden Vereins.“

Ja, wenn...

(Nicole Polly)

(Fortsetzung von Seite 1)

Gesellschaften müssen die Abkürzung OG verwenden. Personen der freien Berufe können entweder als Offene Gesellschaft oder als Partnerschaft bzw. den Zusatz ...und (&) Partner geführt werden. Die Kommanditgesellschaft kann ebenfalls als Kommandit-Partnerschaft fungieren.

Weiters können alle Unternehmer Handlungsvollmacht erteilen, jedoch Prokura nur mehr von einem Unternehmer, der in das Firmenbuch eingetragen ist.

## Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften sind auf alle Unternehmer kraft Rechtsform sowie auf GmbH & Co KGs anwendbar, sofern diese eine Umsatzgrenze von 400.000 EUR Geschäftsjahr überschreiten.

Das Gesetz wird mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

(Renate Schneider)

## 📌 Berufsmusiker

Bei einem Hornisten können die Kosten einer Zahnbehandlung Werbungskosten darstellen, da die Implantate wesentlich für die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen sind.

(Michaela Zimmermann)

## Änderungen im Mediengesetz - Was geschieht mit der Anonymität im Internet?

Im Frühling dieses Jahres beschloss der Nationalrat eine Änderung im MedienG(esetz). Das Gesetz wurde schon bis dahin mehr oder minder analog auf das Internet angewendet, durch die Novellierung wurden jetzt konkrete Tatbestände geschaffen, die nicht nur für Firmen sondern auch für Hobby-User relevant sind.

Webseiten und andere Medien, die mindestens viermal jährlich erscheinen, sind künftig als periodische elektronische Medien zu bewerten. Ihre Betreiber und Gestalter werden zu Medieninhabern und sind ab sofort gegenüber Dritten haftbar. Und das sind die wichtigsten Neuerungen:

### Offenlegungspflicht nach § 25 MedienG

Bei Seiten über den persönlichen Lebensinhalt genügt die Angabe von Name und Wohnort, ähnlich für Seiten auf denen das eigene Unternehmen vorgestellt wird. Verlangt werden nur Firmenname und Firmensitz.

Für Seiten, die die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen könnten gilt eine breitere Pflicht. Neben Name und Ort, müssen auch Blattlinie, Unternehmensgegenstand, Organe, Beteiligungsverhältnisse und Organschaften angezeigt werden.

Für alle Seiten gilt, die Angaben müssen unmittelbar und direkt zu finden sein.

### Impressumpflicht § 24 MedienG

Für wiederkehrende elektronische Medien (Newsletter etwa) müssen neben Namen und Ort, auch die Anschriften von Medieninhaber und Herausgeber angezeigt werden.

### Kennzeichnungspflicht § 26 MedienG

Anzeigen oder Werbungen, die nicht sofort als solche erkennbar sind, müssen extra gekennzeichnet werden.

### Gegendarstellung §§ 9 ff. MedienG

Bei einer unrichtigen Tatsachenmitteilung, die durch ein periodisches elektronisches Medium verbreitet wurde, besteht das Recht auf eine unentgeltliche Gegendarstellung. Diese Auflage gilt nicht für die privaten User.

Das *E-Commerce-Gesetz*, dass auf private Websites in den meisten Fällen keinen Einfluss hat, regelt weitere Pflichten, wie die Angabe von Firmenbuch. oder UID-Nummer.

Das *Telekommunikationsgesetz* regelt die Zusendung von Massenmails und Massen-SMS. Wichtigste Punkte hierbei, die Identität des Absenders darf nicht verschlüsselt oder verheimlicht werden und die Empfänger müssen Gelegenheit zur Einstellung des Empfangs haben.

Weitere interessante und kritische Berichte können unter [www.internet4jurists.at](http://www.internet4jurists.at) nachgelesen werden.

(Susanne Kühlmeier)



## Elektronische Rechnung

### Die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung wurden in den Umsatzsteuerrichtlinien präzisiert.

Die elektronische Rechnungslegung kann auf zwei Arten erfolgen: mit elektronischer Signatur, oder im EDI - Verfahren

Folgende Punkte werden u.a. in den Umsatzsteuerrichtlinien behandelt:

- zur Zustimmung des Empfängers: Sie kann formlos und auch nachträglich erfolgen
- zur Verfahrensdokumentation: Die Mindeststandards einer ordnungsgemäßen EDV-Buchführung sind einzuhalten
- zur Elektronischen Signatur:
  - Hinweis auf die Website der Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen hinsichtlich der von österreichischen Zertifizierungsdiensteanbietern angebotenen Dienste
  - Zertifikat kann nur auf natürliche Personen ausgestellt werden.
  - Mehrere Rechnungen an einen Rechnungsempfänger können in einer Datei, die mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen ist, zusammengefasst werden.
- zum Elektronischen Datenaustausch (EDI - Verfahren): Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verfahren zum Einsatz kommen muss, das die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet.
- Telefax und Email: Bis Ende 2005 können Rechnungen mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden.
- auch Gutschriften können elektronisch übermittelt werden
- Die Überprüfung der fortgeschrittenen Signatur kann Dritten übertragen werden.

Aufbewahrungspflicht: Auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten sind als Teil der Rechnung sowohl vom Rechnungsaussteller als auch vom Leistungsempfänger aufzubewahren.

(Nicole Polly)



## Großbetragsrechnungen

### Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005 wurden vom Nationalrat am 7. Juli 2005 auch Neuerungen zur Betrugsbekämpfung im Umsatzsteuergesetz beschlossen.

Ab 1.7.2006 müssen Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über 10.000 EUR, die von einem inländischen Unternehmer für Leistungen an einen anderen Unternehmer ausgestellt werden, auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten.

Weiters ist ab dem Kalenderjahr 2006 die Zusammenfassende Meldung nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich zu erstellen. Der vierteljährliche Meldezeitraum bleibt nur für Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter 22.000 € bestehen. Dafür wird die Einreichfrist mit 15. jedes zweitfolgenden Monats an die UVA-Abgabe angeglichen.

(Renate Schneider)

## Leider wieder aktuell - Katastrophenschäden

### Im Privatbereich

Katastrophenschäden werden nur teilweise durch Versicherungsleistungen, öffentliche Mittel und private Spenden abgedeckt. Doch seit dem Jahr 2002 gibt es durch das Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 02 (HWG 2002) erweiterte Möglichkeiten Katastrophenschäden steuerlich abzusetzen.

Im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen werden hauptsächlich Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden zum Abzug zugelassen. Ein bloßer Vermögensschaden hingegen stellt für sich noch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Die Einbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwands steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn dafür aus öffentlichen Mitteln (zB Katastrophenfonds) Zuschüsse bezahlt werden.

Unter die steuerlich absetzbaren Kosten fallen daher:

1. Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (zB Wasser- und Schlammabeseitigung, Mauerentfeuchtung, usw.)
2. Kosten für die Ersatzbeschaffung durch die Katastrophe zerstörter Vermögensgegenstände, dies gilt allerdings nur für Gegenstände die für die übliche Lebensführung benötigt werden. (Bsp. Kühlschrank -> Ja, Laufband -> Nein)
3. Kosten für die Reparatur zerstörter Vermögensgüter. Wie bei Punkt 2 fallen keine Luxusgüter darunter.

Erhält der Steuerpflichtige aus Anlass der Katastrophenschäden steuerfreie Subventionen kürzen diese die abzugsfähigen Kosten.

Für die steuerliche Berücksichtigung ist es erforderlich, dass dem zuständigen Finanzamt, die von den Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften vorgelegt werden. Überdies sind diese Kosten selbst durch Rechnungen zu belegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kosten aus dem laufenden Einkommen bezahlt werden. Wird zur Beseitigung der Katastrophenschäden ein Darlehen aufgenommen, sind diese Kosten samt Zinsen ebenfalls abzugsfähig.

Die außergewöhnliche Belastung ist mittels einer Steuererklärung (Beil. zur ESt - E1a) bzw. in der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

### Im Unternehmensbereich

Zuletzt wurden die für das Hochwasser 2002 befristet eingeführten Steuerbegünstigungen wie VORZEITIGE ABSCHREIBUNG und SONDERPRÄMIEN für Betriebe wieder in Kraft gesetzt. Näheres finden Sie in unserem Steuerfrei-Archiv (Ausgabe September Dezember 2002)

Die weiteren im betrieblichen Bereich anzuwendenden Bestimmungen finden Sie im Volltext des Artikel unter [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at).

(Michaela Zimmermann)

## Steuervorteile bei Forschung und Entwicklung

**Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsgesetz werden die beiden bisherigen Forschungsbegünstigung („volkswirtschaftlich wertvolle Forschung“ und Frascati-Manual) erweitert. Hinzu kommt die Auftragsforschung, die vor allem interessant für Klein- und Mittelunternehmen**

Bisher gab es schon Begünstigungen für KMU, die ihre Produkte innerhalb der eigenen Betriebe verbessert oder weiterentwickelt haben. Jetzt soll es auch für jene Unternehmen, die die Forschung auslagern Vorteile geben.

Die Forschungsförderungen, die etwa einen 25%igen Freibetrag oder eine 8%ige Prämie gewähren, sind amtlich zu beantragen und sind rückwirkend ab 1. Jänner 2005. Um die Begünstigung zu erhalten, muss eine Einrichtung mit der Forschung beauftragt werden, deren Sitz in einem EWR- oder EU-Land ist. Weiters gibt es eine Mitteilungspflicht bezüglich des Ausmaßes der Aufwendungen.

Diese neue Auftragsforschung wird in drei Unterkapitel gegliedert

Die Grundlagenforschung, die den Wissensstand durch originäre Untersuchung erweitern soll, die angewandte Forschung, die einen speziellen Wissensstand verbessern soll und die experimentelle Forschung, die neue Methoden oder Systeme entwickeln soll. Auch wenn ein Auftrag fehlschlagen sollte, kann eine Begünstigung erwartet werden.

Die Steuervorteile sollen einen besonderen Anreiz für KMU darstellen. Die erwartete Innovationsfreude, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Möglichkeiten neue Märkte zu erschließen sollen auch auf Österreich als Wirtschaftsstandort positiven Einfluss haben.

(Susanne Kühlmayer)

EMPFÄNGER: